

KANTON
LUZERN

Bericht zur Berechnung der Standardkosten

ab 2024

KANTON
LUZERN

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

Dienststelle
Volksschulbildung

[volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung in Kürze	3
2	Ausgangslage	4
3	Berechnungsmethodik	5
3.1	Besoldungskosten pro Klasse aufgrund Lektionenzahl gemäss Wochenstundentafel (WOST)	5
3.2	Besoldungskosten pro Klasse für die integrative Förderung und die Schuldienste	5
3.3	Besoldungskosten der Lektionen des Schulpools	6
3.4	Liegenschaftskosten	6
3.5	Übrige Kosten	6
3.6	Zusammenfassung der Pro-Kopf-Beiträge 2024 auf Basis der Standardkostenberechnungen	7
4	Berechnungsmethodik Kosten Lernende fremder Sprache	7
5	Anpassungen der Pro-Kopf-Beiträge in den Folgejahren	8
6	Weiter Finanzflüsse	9

1 Zusammenfassung in Kürze

Die Standardkosten setzen sich aus folgenden Aspekten mit den entsprechenden Formeln zusammen.

Besoldungskosten pro Klasse aufgrund Lektionenzahl gemäss Wochenstundentafel	
<i>Aspekt</i>	<i>Formel</i>
Besoldungskosten einer Klasse	Anzahl Lektionen WOST x Kosten einer Jahreslektion
Grundlage der Kosten einer Jahreslektion bildet der effektive Jahreslohnmittelwert aller Lehrpersonen pro Schulstufe	$\frac{\text{Effektiver Jahreslohnmittelwert der Lehrpersonen}}{\text{wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrperson in Lektionen}}$
Besoldungskosten für die integrative Förderung und die Schuldienste	
Besoldungskosten für die integrative Förderung und die Schuldienste	Aufwand pro pro Lernende x durchschnittliche Klassengrösse
Grundlage der Betreuungskosten pro Lernende/r bildet der aktuelle Jahreslohnmittelwert aller Lehrpersonen pro Funktion	$\frac{\text{Effektiver Jahreslohnmittelwert der IF – Lehrpersonen}}{\text{Anzahl Lernende pro Vollzeitstelle}}$
Besoldungskosten der Lektionen des Schulpools	
Besoldungskosten der Lektionen des Schulpools	Anzahl Lektionen Schulpool x Kosten einer Jahreslektion
Grundlage der Kosten einer Jahreslektion bildet der aktuelle Jahreslohnmittelwert aller Lehrpersonen pro Schulstufe bzw. pro Funktion	$\frac{\text{Effektiver Jahreslohnmittelwert der Lehrpersonen}}{\text{Anzahl wöchentliche Lektionen Unterrichtsverpflichtung}}$
Liegenschaftskosten	
Liegenschaftskosten der einzelnen Schulstufen pro Klasse	$\frac{\text{Liegenschaftskosten}}{\text{Anzahl Klassen}}$
Übrige Kosten	
Auswertungen der Jahre 2019 bis 2021	11 % an den Gesamtkosten
Teuerung	kantonale Budgetvorgaben
Kosten Lernende fremder Sprache (werden gemeindespezifisch berechnet und ausbezahlt)	
Kosten für Lernende mit DaZ pro Schulstufe	Anzahl Lektionen DaZ x Kosten einer Jahreslektion + Dolmetscherkosten
Kosten einer Jahreslektion bildet der effektive Jahreslohnmittelwert aller Lehrpersonen pro Schulstufe	$\frac{\text{Effektiver Jahreslohnmittelwert der Lehrpersonen}}{\text{Anzahl wöchentliche Lektionen Unterrichtsverpflichtung}}$
Kosten pro Lernende fremder Sprache	$\frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{Anzahl Lernende DaZ}}$

2 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 10. Mai 2021 die Änderungen des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) beschlossen. Per 1. Januar 2024 werden die Betriebskosten der Gemeinden auf der Grundlage von Standardkosten (§ 26 Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 29b VBV) ausgerichtet. Bis anhin bezahlte der Kanton Pro-Kopf-Beiträge an die kommunalen Volksschulen. Diese deckten 50 Prozent der Betriebskosten. Die Beiträge basierten auf den durchschnittlichen Betriebskosten der Gemeinden, welche über eine komplexe Berechnung ermittelt werden. Dieses System wird nun durch eine einfachere Berechnung ersetzt und damit wird auch sichergestellt werden, dass der Kanton und die Gemeinden die Kosten gemeinsam optimaler steuern und die Kostenentwicklung gemeinsam wahrnehmen können.

Die Standardkosten werden auf Stufe Kindergarten, Basisstufe, Primarstufe und Sekundarstufe ermittelt, mit dem Ziel kantonale Durchschnittskosten für eine Klasse zu erhalten. Als Basis für die Berechnungen dienten einerseits die Botschaft B 54 «Neuberechnung der Kantonsbeiträge und Weiterentwicklungen im Volksschulbereich» vom 3. November 2020 und andererseits die Gesamtrechnung der Betriebskosten Volksschulen. Die Überprüfung der Berechnungsgrundlagen erfolgte unter Mitwirkung der Volksschuldelegation (gemäss § 37 Abs. 1 VBG).

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus Gemeinden und Kanton arbeitete in insgesamt acht Sitzungen unter der Leitung des Finanzbereichs Dienststelle Volksschulbildung (DVS) die Berechnungsgrundsätze aus, welche im Januar 2023 von der Volksschuldelegation genehmigt wurden. Es wurden folgende Kostenblöcke definiert:

- Besoldungskosten pro Klasse aufgrund der Lektionenzahl gemäss den Wochenstundentafeln (WOST)
- Besoldungskosten für die integrative Förderung und Schuldienste
- Besoldungskosten Lektionen des Schulpools
- Anteil Liegenschaftskosten
- Anteil übrige Kosten wie Schulleitung/-verwaltung, Behörden, Transporte, Lehrmittel, Unterrichtsmaterialien, usw.

Für jeden Kostenblock wurden die Kosten pro Klasse sowie pro Schulstufe berechnet. Im Bericht kommen die Begriffe aktuell und effektiv häufig vor. 'Effektive Kosten' bilden die Realität ab und entsprechen den ermittelten IST-Kosten. 'Aktuell' bedeutet, dass in der Regel von den höchsten, letztmals aktuell ermittelten, Werten ausgegangen wurde.

Nachfolgend wird pro Kostenblock die jeweilige Berechnungsmethodik dargestellt.

3 Berechnungsmethodik

3.1 Besoldungskosten pro Klasse aufgrund Lektionenzahl gemäss Wochenstundentafel (WOST)

Die Besoldungskosten einer Klasse werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Anzahl Lektionen WOST} \times \text{Kosten einer Jahreslektion}$$

Die Anzahl der Lektionen der Wochenstundentafel (WOST) sind Lektionen, die verpflichtend anzubieten sind.

Die Grundlage der Kosten einer Jahreslektion bildet der effektive Jahreslohnmittelwert aller Lehrpersonen pro Schulstufe und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Effektiver Jahreslohnmittelwert der Lehrpersonen}}{\text{wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrperson in Lektionen}}$$

In die Besoldungskosten werden zusätzlich Mehrkosten aufgrund von Stellvertretungen eingerechnet, welche auf effektiven Werten basieren.

Die Anzahl der wöchentlichen Lektionen der Unterrichtsverpflichtung basiert auf der Verordnung zum Personalgesetz gemäss Anhang 1 ([SRL Nr. 52 - Verordnung zum Personalgesetz - Systematische Rechtssammlung SRL - Kanton Luzern](#)).

3.2 Besoldungskosten pro Klasse für die integrative Förderung und die Schuldienste

Die Besoldungskosten für die integrative Förderung und die Schuldienste (Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik, Logopädie und Schulsozialarbeit) werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Aufwand pro pro Lernende} \times \text{durchschnittliche Klassengrösse}$$

Die durchschnittliche Klassengrösse basiert auf den effektiven Werten.

Die Grundlage der Betreuungskosten pro Lernende/r bildet der aktuelle Jahreslohnmittelwert aller Lehrpersonen pro Funktion und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Effektiver Jahreslohnmittelwert der IF – Lehrpersonen}}{\text{Anzahl Lernende pro Vollzeitstelle}}$$

In die Besoldungskosten werden zusätzlich Mehrkosten aufgrund von Stellvertretungen eingerechnet, welche auf effektiven und aktuellen Werten basieren.

Die Anzahl Lernende pro Vollzeitstelle orientiert sich an der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule § 11 ([SRL Nr. 406 - Verordnung über die Förderangebote der Volksschule - Systematische Rechtssammlung SRL - Kanton Luzern](#)) sowie an der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung § 26 ([SRL Nr. 405 - Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung - Systematische Rechtssammlung SRL - Kanton Luzern](#)). In der Berechnung wurde der Toleranzwert von 5 % über den Mindestvorgaben vollumfänglich berücksichtigt.

3.3 Besoldungskosten der Lektionen des Schulpools

Die Besoldungskosten der Lektionen des Schulpools werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Anzahl Lektionen Schulpool} \times \text{Kosten einer Jahreslektion}$$

Die Anzahl der Lektionen Schulpool orientiert sich an der DVS-Richtlinie (https://volksschulbildung.lu.ch/recht_finanzen/re_fi_finanzielles#berechn_sl-pool). Bei den Schulpool-Berechnungen für integrative Förderung und für die Schuldienste wurde der Toleranzwert von 5 % über den Mindestvorgaben vollumfänglich berücksichtigt.

Die Grundlage der Kosten einer Jahreslektion bildet der aktuelle Jahreslohnmittelwert aller Lehrpersonen pro Schulstufe bzw. pro Funktion und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Effektiver Jahreslohnmittelwert der Lehrpersonen}}{\text{Anzahl wöchentliche Lektionen Unterrichtsverpflichtung}}$$

Die Anzahl der wöchentlichen Lektionen Unterrichtsverpflichtung orientiert sich an der Verordnung zum Personalgesetz gemäss Anhang 1 ([SRL Nr. 52 - Verordnung zum Personalgesetz - Systematische Rechtssammlung SRL - Kanton Luzern](#)).

3.4 Liegenschaftskosten

Die Liegenschaftskosten basieren auf den effektiven Liegenschaftskosten, welche via LUS-TAT Luzern Statistik erhoben wurden. Gemäss Selbstdeklaration der Gemeinden werden bei diesen einerseits ein Abzug durch Fremdbenutzung gemacht. Andererseits werden auch zusätzliche Kosten aufgrund schulischer Nutzung von anderen Liegenschaften berücksichtigt.

Die Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Schulstufen erfolgt nach Anzahl Quadratmeter auf Basis der DVS-Empfehlung «Schulbauten Volksschule» ([Empfehlungen Schulbauten](#)).

Die Liegenschaftskosten der einzelnen Schulstufen pro Klasse werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Liegenschaftskosten}}{\text{Anzahl Klassen}}$$

Die Anzahl der Klassen basiert auf den aktuellen Werten.

3.5 Übrige Kosten

Die übrigen Kosten setzen sich aus vielen verschiedenartigen Kosten wie z. B. Lehrmittel, Unterrichtsangebote, Schulleitungspensen zusammen. Darin enthalten sind alle Kostenarten, die nicht Teil der bis dahin erläuterten Berechnungen sind und kein freiwilliges Angebot darstellen.

Auswertungen der Jahre 2019 bis 2021 haben gezeigt, dass dieser Kostenblock relativ konstant war und jeweils einen Anteil von 11 % an den Gesamtkosten ausmachte. Deshalb wurde für die Standardkostenberechnung ein pauschaler Zuschlag in dieser Grössenordnung angewandt.

Teuerung

Da die Kosten auf den aktuellen Werten basieren, wurde auf das Jahr der erstmaligen Auszahlung der Standardkosten hin, eine Teuerung hinzugerechnet. Das Wachstum bei den Besoldungskosten basiert auf den kantonalen Budgetvorgaben. Das Wachstum bei den Liegenschaftskosten basiert je nach Kostenart auf verschiedenen durchschnittlichen historischen Preisindizes des Bundesamtes für Statistik ([Preise | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)): Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Miet- und Baupreisindex.

3.6 Zusammenfassung der Pro-Kopf-Beiträge 2024 auf Basis der Standardkostenberechnungen

Die Kosten pro Klasse der einzelnen Kostenblöcke werden aufsummiert und ergeben das Total der Kosten pro Klasse.

Die totalen Kosten pro Lernende wurden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Kosten pro Klasse}}{\text{Durchschnittliche Klassengrösse}}$$

Die durchschnittliche Klassengrösse basiert auf den effektiven und aktuellen Werten.

Die Hälfte der Kosten pro Lernende/r entrichtet der Kanton im Form von Pro-Kopf-Beiträgen an die Gemeinden. Der Pro-Kopf-Beitrag wird mit der Anzahl Lernende per Stichtag 1. September multipliziert. Daraus ergibt sich der Kantonsbeitrag, welcher im Folgejahr monatlich an die Gemeinden vergütet wird (Januar bis Dezember).

Tabelle 1 stellt die neu berechneten der Pro-Kopf-Beiträge pro Schulstufe für das Kalenderjahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 dar.

Tabelle 1: Pro-Kopf-Beiträge pro Schulstufe für 2024 im Vergleich zu 2023

Schulstufe	2024	2023
Kindergarten	CHF 6'646	CHF 6'691
Basisstufe	CHF 7'612	CHF 7'799
Primarschule	CHF 7'779	CHF 7'799
Sekundarschule	CHF 10'107	CHF 10'198

4 Berechnungsmethodik Kosten Lernende fremder Sprache

Ursprünglich war vorgesehen worden die Kosten für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ebenfalls als Standardkosten zu berechnen. Die Kosten für DaZ fallen je nach Region und Zusammensetzung der Bevölkerung sehr unterschiedlich aus. Standardkosten hätten dazu geführt, dass Gemeinden mit wenig DaZ-Angeboten überdurchschnittlich profitiert hätten im Gegensatz zu Gemeinden, wo hohe Kosten in diesem Bereich anfallen.

Die Arbeitsgruppe hat entschieden, diese nicht in die Standardkosten pro Klasse einzurechnen, sondern diese Kosten separat als Pro-Kopf-Beitrag 'DaZ' auszus zahlen. Dieses Vorgehen wurde bisher schon angewendet und hat den Vorteil, dass die Kosten nach Anzahl Lernender mit DaZ der entsprechenden Gemeinden vergütet werden und damit der Logik der «Verursachergerechtigkeit» folgt.

Die Kosten für Lernende mit DaZ werden pro Schulstufe sowie nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Anzahl Lektionen DaZ} \times \text{Kosten einer Jahreslektion} + \text{Dolmetscherkosten}$$

Die Anzahl der Lektionen DaZ sowie die Dolmetscherkosten basieren auf den effektiven und aktuellen Werten.

Die Grundlage der Kosten einer Jahreslektion bildet der effektive Jahreslohnmittelwert aller Lehrpersonen pro Schulstufe und werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Effektiver Jahreslohnmittelwert der Lehrpersonen}}{\text{Anzahl wöchentliche Lektionen Unterrichtsverpflichtung}}$$

Die Anzahl der wöchentlichen Lektionen Unterrichtsverpflichtung orientiert sich an der Verordnung zum Personalgesetz gemäss Anhang 1 ([SRL Nr. 52 - Verordnung zum Personalgesetz - Systematische Rechtssammlung SRL - Kanton Luzern](#)).

Da die Kosten auf den aktuellen Werten basieren, wurde auf das Jahr, in welchem die Auszahlung der Kantonsbeiträge stattfindet, eine Teuerung hinzugerechnet. Das Wachstum bei den Besoldungskosten basiert auf den kantonalen Budgetvorgaben.

Die totalen Kosten pro Lernende fremder Sprache wurden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{Anzahl Lernende DaZ}}$$

Die Anzahl der Lernenden mit DaZ basiert auf den effektiven Werten.

Die Hälfte der Kosten pro Lernende fremder Sprache entrichtet der Kanton im Form von Pro-Kopf-Beiträgen an die Gemeinden. Der Pro-Kopf-Beitrag wird mit der Anzahl Lernende DaZ per Stichtag 1. September multipliziert und ergibt den Kantonsbeitrag, welcher im Folgejahr monatlich an die Gemeinden vergütet wird (Januar bis Dezember).

Die Pro-Kopf-Beiträge für Lernende fremder Sprache sind wie folgt für das Kalenderjahr 2024 (in Klammern Beiträge 2023):

– Kindergarten	CHF 1'807	(CHF 1'563)
– Basisstufe	CHF 1'778	(CHF 1'563)
– Primarschule	CHF 1'806	(CHF 1'563)
– Sekundarschule	CHF 2'008	(CHF 1'563)

5 Anpassungen der Pro-Kopf-Beiträge in den Folgejahren

Die Pro-Kopf-Beiträge werden erstmalig und alle vier Jahre durch den Regierungsrat festgelegt. Kostentreibende Entwicklungen werden jährlich von der DVS in Absprache mit der Volksschuldelegation bei der Festlegung des Pro-Kopf-Beitrages berücksichtigt, wie z. B. das Besoldungswachstum der Lehrpersonen oder Anpassungen kantonalen Vorgaben und Rahmenbedingungen.

Die Standardkosten der «übrigen Kosten» und der Beitrag für fremdsprachige Lernende werden ebenfalls alle vier Jahre in Zusammenarbeit zwischen DVS und der Volksschuldelegation neu berechnet.

Die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Standardkosten dienen einem weiteren Daten- und Erfahrungen sammeln seitens der Gemeinden und DVS. Eine erste Überprüfung erfolgt nach zwei Jahren, danach wird zur Verifizierung der Standardkosten alle vier Jahre eine umfassende Prüfung vorgenommen werden, indem die allgemeine Entwicklung der Betriebskosten erhoben, verglichen und bei Bedarf wieder angepasst wird.

6 Weitere Finanzflüsse

Die Standardkosten decken den grössten Teil der Volksschulkosten ab (vgl. Kostenblöcke S. 4). Weitere Auslagen seitens Gemeinden werden mit separaten Finanzflüssen abgehandelt.

Regelschulbereich

Gemeindespezifische Kostenaufteilungen zwischen Kanton und Gemeinden:

- Sport-/Time Out-/Notaufnahmeklassen
- Frühe Sprachförderung
- Musikschulskosten
- Tagesstrukturkosten
- Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernende
- Diverse Weiterbildungskosten inkl. Abgeltung der Leistungen von PH Luzern

Die Vergütungen erfolgen entweder durch einen anteilmässigen Kantonsbeitrag oder sämtliche Kosten werden zuerst durch den Kanton übernommen und anschliessend via Pool für 'Weiterbildungen, Dienstleistungen und Schulentwicklungsprojekte' hälftig den Gemeinden weiterverrechnet.

Zusatzkosten im Asylbereich werden zu 100 % vom Kanton übernommen und nicht weiterverrechnet.

Sonderschulbereich

Sämtliche anfallende Kosten für Spitalbeschulung, Sonderschulung und SOS-Massnahmen werden zuerst vom Kanton übernommen. Die Gemeinden beteiligen sich via Sonderschulpool zu 50 % (Solidaritätsprinzip).

Luzern, 9. Mai 2023/HER

528432